

es erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebnselement ist, ermöglicht (BVerfGE 7, S. 20; 12, S. 125), ist dieses Recht in seiner entsprechend der marxistisch-leninistischen Konzeption durch die Zielsetzung beschränkter Substanz Element der sozialistischen Demokratie (s. Rz. 31-34 zu Art. 2). In seiner Ausübung wird neben der des Rechts auf Arbeit (Art. 24) die umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates (Art. 21) verwirklicht. In der Beschränkung seiner Substanz wird das Wesen dessen evident, was die marxistisch-leninistische Lehre sozialistische Demokratie nennt. Damit steht letztlich seine Ausübung im Ermessen derjenigen, die auf der Grundlage der Verfassung die politische Macht ausüben, das heißt im Ermessen der Führung der SED. Die verbindliche Auslegung der Verfassung und der Gesetze durch die Volkskammer (s. Rz. 20 zu Art. 89) gibt die Möglichkeit, die Substanz des Rechts nach dem Willen der SED-Führung auch aktuellen Zielsetzungen anzupassen. Sie hat es daher auch in der Hand, den Freiheitsraum der Bürger für Meinungsäußerungen zu erweitern (s. Rz. 14 zu Art. 19). So können die Bürger in der Ausübung der Funktion von Beratung und Kontrolle (s. Rz. 33-41 zu Art. 5) ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen.

III. Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens

- 13 1. Die Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens steht in enger Verbindung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Denn sie sind die Medien, mit deren Hilfe Meinungen geäußert und verbreitet werden. ¹⁴
- 14 2. Wenn nach Art. 27 Abs. 2 die Freiheit von Presse, Rundfunk und Fernsehen gewährleistet sein soll, so kann diese Freiheit nicht weiter gehen, als die Substanz des Rechts auf Meinungsäußerung reicht. Deshalb sind die Ausführungen eines Mitglieds des Instituts für Philosophie der Deutschen Akademie der Wissenschaften zum Thema Pressefreiheit, die nach der Invasion von fünf Warschauer-Pakt-Mächten in die CSSR gemacht wurden, sowohl konsequent als auch charakteristisch: »Die sozialistische Presse darf keinesfalls in dem Sinne frei sein, daß sie das sozialistische Bewußtsein desorientiert.« Und weiter unten: »Die unverbrüchlich sozialistische Presse als der geistige Spiegel, in dem das politisch reifende Volk sich selbst erblickt, ist derart einer der zentralen Stabilisierungsfaktoren des sozialistischen gesellschaftlichen Systems. Wer solche ideellen Potenzen der sozialistischen Gesellschaft wie die Presse von der marxistisch-leninistischen Theorie und ihrer Behüterin, der Partei der Arbeiterklasse, entfremdet, der bewirkt daher eine schwerwiegende Deformation eben dieser Gesellschaft und zielt in der Konsequenz auf eine systematische Freiheitsberaubung des Volkes« (Gerd Irritz, Druckerschwärze und Ätherwellen gegen Sozialismus). Eberhard Poppe (Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit in der sozialistischen Verfassung der DDR, S. 357) führt aus: »Die Freiheit der Massenmedien ist nicht unabhängig von der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung realisierbar. Sie ist nur durch eine Gesellschafts- und Staatsordnung zu gewährleisten, deren Politik selbst der Verwirklichung des gesellschaftlichen Fortschritts dient. Im marxistisch-